

Amt der Wiener Landesregierung

MD-307-1 bis 3/88

Wien, 6. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Volkszählungsge-
 setz 1980 geändert wird;
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	3 GE 988
Datum: 11. APR. 1988	
Verteilt 13. April 1988, Postkarte	
St. Klavac	

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Haller

Dr. Ponzer
 Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42 800-4229**MD-307-1 bis 3/88****Wien, 7. April 1988**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsge-
setz 1980 geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 10.100/150-IV/6/87

An das

Bundesministerium für Inneres

Auf das Schreiben vom 25. Jänner 1988 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der Entwurf folgt der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, nach der für die Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes ausschließlich objektive Kriterien heranzuziehen sind. Es kann daher nur an jenem Ort ein ordentlicher Wohnsitz begründet werden, den der Aufenthaltnehmer – bis auf weiteres – zu einem Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (wirtschaftliche, berufliche oder gesellschaftliche Betätigung) zu gestalten beabsichtigt (Verfassungsgerichtshof vom 26. November 1985, G 128-130/85, und die darin angeführte Vorjudikatur). Bei Personen mit nur einer Unterkunft wird die Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes wohl keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Liegen jedoch mehrere Unterkünfte vor, so sind zur Bestimmung, welcher der Wohnsitze als ordentlicher Wohnsitz zu qualifizieren ist, die maßgeblichen Lebensumstände des Aufenthaltnehmers zu erforschen. Zu

- 2 -

diesem Zweck müssen nach den §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 4 des Entwurfes auch Personen, die sich an mehreren Orten niedergelassen haben, jene Fragen beantworten, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind. Diese Fragestellungen zielen auf jene objektiven Kriterien ab, nach denen auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes geschlossen werden kann. Die jedenfalls zu erhebenden objektiven Kriterien (ordentlicher Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, Aufenthaltsdauer, Antritt zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte) sind im § 10 Abs. 4 des Entwurfes angeführt, wobei die Erhebung weiterer Wohnsitzkriterien im Wege einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 des Entwurfes für zulässig erklärt wird. Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung kommt den Wohnsitzkriterien, die ja der Erhebung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigung dienen, besondere Bedeutung zu. Es sollten daher möglichst viele der Wohnsitzbestimmung dienliche, objektive Kriterien bereits im Gesetz enthalten sein. Dazu gehören jedenfalls die Art und die Nutzung der Unterkunft sowie der Ort des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte. Diese Kriterien erscheinen deshalb wichtig, da sich gerade aus der Art und Nutzung der Unterkunft bzw. aus der Entfernung des angegebenen Wohnortes zum Ort des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte wesentliche Hinweise auf das Vorliegen oder das Nichtvorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes ergeben können.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes können im Ausnahmefall auch zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze in verschiedenen Gemeinden begründet werden, wenn auf jeden dieser Aufenthalte sämtliche objektiven Merkmale eines ordentlichen Wohnsitzes zutreffen. Da nach der Zielsetzung einer Volkszählung (Prinzip der Einmalzählung) für jede Person nur jeweils ein einziger ordentlicher Wohnsitz maß- und ausschlaggebende Bedeutung zu verlangen vermag, bedarf es einer Regelung, an welchem der ordentlichen Wohnsitze ein Zensit zu zählen ist. Der Entwurf sieht nun im § 6 Abs. 4

- 3 -

vor, daß solche Personen an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen sind, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben haben. Damit gewinnt jedoch in derartigen Fällen entgegen dem Grundsatz der ausschließlichen Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes nach objektiven Kriterien ein subjektives Moment ausschlaggebende Bedeutung. Es wird sohin bei Vorliegen einander konkurrierender objektiver Wohnsitzkriterien den Zensiten de facto eine Wahlmöglichkeit zur Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes eingeräumt. Dies umso mehr, als eine Gewichtung der einzelnen Wohnsitzkriterien im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebensumstände im Gesetz wohl kaum vorgenommen werden kann und daher ein relativ großer Spielraum für die rechtliche Beurteilung zur Annahme von mehreren ordentlichen Wohnsitzen besteht. Aus diesem Grund sollte auch in diesen Fällen von der ausschließlichen Beurteilung des für die Volkszählung maßgeblichen ordentlichen Wohnsitzes nach objektiven Bestimmungskriterien nicht abgegangen werden. Es müßte daher vom Gesetzgeber einem objektiven Wohnsitzkriterium ausschlaggebende Bedeutung zuerkannt werden. Besonders geeignet erscheint hiefür das Kriterium der Aufenthaltsdauer, zumal sich ja zumeist aus der Dauer des Aufenthaltes erst die Möglichkeiten ergeben, einen Wohnsitz zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu gestalten.

Aus den dargelegten Gründen werden folgende Änderungen des Entwurfes vorgeschlagen:

1) § 6a Abs. 4 hat zu lauten:

"Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zum Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, an dem sie sich die überwiegende Zeit des Jahres aufhält oder, bei gleichgeteiltem Aufenthalt, an dem sie sich am Zähltag aufgehalten hat."

- 4 -

2) § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

"In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die sich an mehreren Orten niedergelassen haben, vorzusehen. Hierbei sind Fragen nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, insbesondere der minderjährigen Kinder, nach der Aufenthaltsdauer, nach der Art der Unterkunft und Nutzung derselben innerhalb eines Jahres, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten und nach dem Ort des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens zu stellen. Darüber hinaus können weitere Fragen gestellt werden, die der Erhebung der im § 2 Abs. 4 genannten beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigung dienen."

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgendes auszuführen:

§ 11a Abs. 4 letzter Satz bestimmt, daß die Entschädigung für die Probezählungen gemeinsam mit der Entschädigung für die Volkszählung zu überweisen ist. Im Hinblick darauf, daß die erste Probezählung unter Umständen schon zwei Jahre vor der Volkszählung durchgeführt wird, erscheint eine solche Verzögerung der Überweisung nicht vertretbar. Es sollte daher analog zu § 8 Abs. 4 festgelegt werden, daß das Österreichische Statistische Zentralamt ehestmöglich die den Gemeinden gebührende Entschädigung festzustellen und die Überweisung zu veranlassen hat.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat